

Bekanntmachung
über den Beschluss der Entwicklungssatzung
„Grundstück Mußner in Mittergars / Fl.Nr. 29“.

Der Marktgemeinderat hat am 02.02.2005 die Entwicklungssatzung „Grundstück Mußner in Mittergars / Fl.Nr. 29“ beschlossen.

Das Plangebiet der Entwicklungssatzung betrifft eine Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 29 Gmkg. Mittergars. Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Die Entwicklungssatzung „Grundstück Mußner in Mittergars / Fl.Nr. 29“ liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus, Hauptstr. 3, 83536 Gars a. Inn, Zi.Nr. 2 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus. Jedermann kann die Entwicklungssatzung „Grundstück Mußner in Mittergars / Fl.Nr. 29“ und die Begründung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches wird die Entwicklungssatzung „Grundstück Mußner in Mittergars / Fl.Nr. 29“ mit der Bekanntmachung wirksam.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

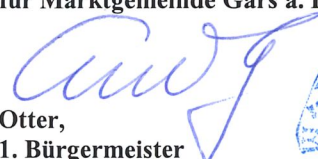
Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Entwicklungssatzung und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der *Gemeinde* unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gars a. Inn, den 24.02.2005
Verwaltungsgemeinschaft Gars a. Inn
für Marktgemeinde Gars a. Inn


Otter,
1. Bürgermeister

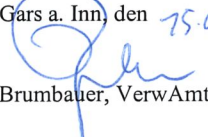


Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den
Amtstafeln

am: 28.02.2005

abgenommen am: 15.03.2005

Gars a. Inn, den 15.03.2005


Brumbauer, Verw.Amtm.